

Der Landkreis Göttingen weist auf folgendes hin:

### **1.) Verlängerung des Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine**

Die Aufenthaltstitel aller Vertriebenen aus der Ukraine laufen bundesweit bis spätestens zum 4. März 2024 ab. Der Rat der Europäischen Union hat mit Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 vom 19. Oktober 2023 den vorübergehenden Schutz mit Wirkung zum 13. November 2023 um ein Jahr bis zum 4. März 2025 verlängert.

Inzwischen ist die Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung-UkraineAufenthFGV) in Kraft getreten.

Hiernach gelten Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, die

am 1. Februar 2024 gültig sind,

einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen **bis zum 4. März 2025**, ohne dass dies eines ausdrücklichen Verlängerungsantrags bedarf, **automatisch fort**.

**Einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde bedarf es nicht.**

Sofern Ihr Aufenthaltstitel vor dem 01.02.2024 ausläuft, besteht die Möglichkeit der Beantragung einer Verlängerung. Bitte wenden Sie sich in diesem Falle hinsichtlich der Vereinbarung eines Termins mindestens 3 Wochen vor Ablauf des Aufenthaltstitels, an das Postfach [abh@landkreisgoettingen.de](mailto:abh@landkreisgoettingen.de).

### **2.) Aufnahme von ukrainischen Vertriebenen im Landkreis Göttingen**

**Derzeit** müssen neu eintreffende bzw. noch nicht erfasste Kriegsvertriebene aus der Ukraine aufgrund von Vorgaben des Niedersächsischen Innenministeriums in aller Regel in andere Bundesländer, welche ihre Aufnahmequote noch nicht erfüllt haben, weitergeleitet werden. Seit November 2022 verfügt Niedersachsen im

bundesweiten Verteilsystem über eine Überquote von mehr als 15.000 Personen.

Die im Landkreis Göttingen neu eintreffenden bzw. noch nicht erfassten Kriegsvertriebenen aus der Ukraine möchten daher **mit ihren Pass-/Passersatzpapieren** bei der Ausländerbehörde an den nachfolgenden Standorten:

- Außenstelle Carl-Zeiss-Straße  
Carl-Zeiss-Straße 5  
37081 Göttingen
  
- Kreishaus Osterode am Harz  
Herzberger Straße 5  
37520 Osterode am Harz

vorsprechen. Sie werden dort erstregistriert und erhalten eine sogenannte Anlaufbescheinigung (auch in ukrainischer Sprache) mit einer Anlaufadresse (Erstaufnahmeeinrichtung) des Bundeslands, welches zur Aufnahme verpflichtet ist.